

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2026 · **Vetschau/Spreewald, den 5. August 2026** · Nummer 8

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Chris Mielchen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- | | |
|---|----------|
| • Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald | Seite 2 |
| • Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2026 | Seite 6 |
| • Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt“ gemäß § 162 Baugesetzbuch (1) Nr. 4 für das Gebiet der Altstadt Vetschau/Spreewald | Seite 8 |
| • Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 02.07.26 | Seite 10 |

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in der jeweils gelten Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 02.07.26 folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Abschnitt: Stadt

§ 1 Stadtbezeichnung

- (1) Die Stadt besitzt seit dem Jahr 1543 das Stadtrecht und führt ab dem 01.01.1997 den Namen „Vetschau/Spreewald“
- (2) Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1302 nachgewiesen.
- (3) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist eine kreisangehörige Stadt.

§ 2 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet umfasst 110,219 km².
Das Stadtgebiet wird wie folgt abgegrenzt.

- Stadt Vetschau/Spreewald (Wětošow) mit den Gemeindeteilen Belten (Běłosín), Lobendorf (Łobožice) und Märkischeheide (Husoka)
- Ortsteil Göritz (Chórice)
- Ortsteil Koßwig (Kósojce)
- Ortsteil Laasow (Łaz) mit den Gemeindeteilen Tornitz (Tarnojsk) und Wüstenhain (Huštań)
- Ortsteil Missen (Pšyne) mit dem Gemeindeteil Gahlen (Gotyń)
- Ortsteil Naundorf (Njabožkojce) mit dem Gemeindeteil Fleißdorf (Długi)
- Ortsteil Ogrosen (Hogrozna)
- Ortsteil Raddusch (Raduš)
- Ortsteil Repten (Herpna)
- Ortsteil Stradow (Tšadow)
- Ortsteil Suschow (Zušow)

§ 3

Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald liegt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die Sorben (Wenden) haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln.
- (2) Die Stadt Vetschau/Spreewald bezieht die sorbische (wendische) Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein, fördert sorbische (wendische) Kunst, Sitten und Bräuche.
- (3) Zur Unterstützung bei der Umsetzung von Abs. 1 und 2 wird ein Sorben-/Wendenbeauftragter durch die Stadtverordnetenversammlung benannt. Näheres regelt § 9 dieser Satzung.

§ 4

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Stadt Vetschau/Spreewald ist das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens:
Gespalten; vorn Rot ein aufgerichteter silberner Windhund mit goldenem Halsband, hinten blausilbern geschachtet.
- (2) Der Stadt Vetschau/Spreewald ist das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben Weiß und Rot, auf die das Stadtwappen auf der Nahtstelle aufgelegt ist.

(3) Die Stadt Vetschau/Spreewald führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beige-drückten Siegel gleicht.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung von Dienstsiegel beauftragen.

2. Abschnitt: Einwohner- und Bürgerbeteiligung

§ 5

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Sitzungsunterlagen

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten. Dies geschieht mit Hilfe

- der Einwohnerfragenstunde,
- der Einwohnerversammlungen und
- der Einwohnerbefragung.

(2) Die Einwohnerfragestunden werden im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Ortsbeiratssitzungen durchgeführt.

(3) Eine Einwohnerversammlung findet statt, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind oder wenn dies von mindestens 5 % der Einwohnerschaft schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Antragsberechtigt ist jeder Einwohner, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(4) Einwohnerversammlungen können auch auf Teile des Stadtgebietes begrenzt werden.

(5) Hat die Stadtverordnetenversammlung den Antrag nach Abs. 4 für zulässig erklärt, ist die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages abzuhalten. Der Bürgermeister macht Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang in den in § 21 Abs. 5 und 6 dieser Satzung bezeichneten Schaukästen bekannt. Ist eine Einwohnerversammlung auf bestimmte Ortsteile begrenzt, erfolgt die Bekanntmachung nach § 21 Abs. 6 dieser Satzung nur im Schaukasten der betroffenen Ortsteile. Die Dauer des Aushanges richtet sich nach § 21 Abs. 8 dieser Satzung.

(6) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter über Ziele und Auswirkungen des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern.

An der Erörterung nehmen die von der Stadtverordnetenversammlung bestimmten Mitglieder teil. Weiteren Stadtverordneten steht die Teilnahme frei.

(7) Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung und geäußerten Empfehlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten. Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen in einer Frist innerhalb von drei Monaten von

der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. (8) Zur Unterrichtung der Einwohner über die Einwohnerversammlung werden die thematischen Informationen auf www.vetschau.de veröffentlicht. Daneben können weitere Formen der öffentlichen Bekanntmachung genutzt werden, wie die in § 21 Abs. 6 und 7 genannten Schaukästen; diese werden im Einzelfall durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

(9) Unbeachtet der Absätze 1 - 7 hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung wahrgenommen werden. Am Sitzungstag selbst bis 12:00 Uhr.

Die öffentlichen Beschluss- und Mitteilungsvorlagen sowie öffentlichen Anträge werden darüber hinaus auf der Internetseite der Stadtverwaltung im Ratsinformationssystem öffentlich bereitgestellt.

§ 6

Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Stadt berät und entscheidet.

(2) Das Verfahren zur Behandlung des Einwohnerantrages richtet sich nach § 13 der BbgKVerf.

§ 7

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über eine Stadtangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Das Verfahren zur Behandlung des Bürgerbegehrens/des Bürgerentscheides richtet sich nach § 15 BbgKVerf.

§ 8

Petitionsrecht

(1) Jeder hat das Recht, sich in Stadtangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadt Vetschau/Spreewald zu wenden.

(2) Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

§ 9

Seniorenbeirat und weitere Beauftragte

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Vetschau/Spreewald“.

(2) Maximal gehören dem Seniorenbeirat 15 Mitglieder an. Mitglied des Beirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Stadt Vetschau/Spreewald haben.

(3) Der Seniorenbeirat wird auf Vorschlag des Sozialausschusses durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat.

(4) Der Sorben-/Wendenbeauftragte wird auf Vorschlag des Sozialausschusses für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung durch die Stadtverordnetenversammlung benannt.

(5) Zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeauftragter auf Vorschlag des Sozialausschusses durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.

(6) Dem Seniorenbeirat bzw. den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die jeweilige Personengruppe haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Im Übrigen gilt § 17 BbgKVerf.

(7) Dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates, dem Sorben-/Wendenbeauftragten und dem Kinder- und Jugendbeauftragten wird eine Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung gezahlt.

3. Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse

§ 10

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald“.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus der im Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) festgelegte Anzahl von Vertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Aus ihrer Mitte wählt die Stadtverordnetenversammlung einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Bei der Wahl sollte das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen berücksichtigt werden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 11

Stadtverordnete

(1) Die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung führen die Bezeichnung „Stadtverordnete/r“.

(2) Die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten regeln sich nach den §§ 28 bis 31 BbgKVerf. Insbesondere sind die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner verpflichtet, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Ladungsfrist zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte ist in der

Geschäftsordnung geregelt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden nach § 21 Abs. 4-6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
- die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der hier genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Jeder Stadtverordnete und der Bürgermeister können im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit stellen, wobei der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen zu beachten ist.

(3) Die Zuhörer sind nicht berechnigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Weiterhin ist ihnen die Mitnahme von Plakaten, Transparenten oder Ähnlichem in den Sitzungssaal nicht gestattet. Zuhörer, die hier die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 13

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschall

(1) Kommunale Mandatsträger haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Ersatz des Verdienstausschalles zur Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(2) Das Nähere wird in einer Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

§ 14

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss nimmt neben den Zuständigkeiten nach § 50 BbgKVerf die allgemein üblichen Aufgaben und Zuständigkeiten als Finanzausschuss und Petitionsausschuss sowie die des Wahlprüfungsausschusses nach den Regelungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (Bbg-KWahlG) wahr.

(2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(3) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Dies gilt nicht in den Fällen des § 35 Abs. 2 BbgKVerf. Er kann bestimmen, in welchen Angelegenheiten die ständigen und zeitweiligen Ausschüsse beraten sollen.

(4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 15

Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:

- Sozialausschuss (Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend, Bildung, Kultur und Sport)
7 Mitglieder
- Wirtschafts- und Tourismusausschuss (Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe, Bau, Verkehr, Landwirtschaft, Tourismusentwicklung, Umwelt, Natur- und Landschaftspflege)
7 Mitglieder
- Rechnungsprüfungsausschuss
3 Mitglieder

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern dieser Ausschüsse berufen. Sie haben dort ein aktives Teilnahmerecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Ortsbeirat/Ortsvorsteher

(1) In den Ortsteilen erfolgt die Wahl eines Ortsbeirates entsprechend den Regelungen des BbgKWahlG.

(2) Der Ortsbeirat nimmt die unter § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten Aufgaben und Befugnisse wahr. Des Weiteren sind die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der jeweiligen Gemeinde unter Punkt „Regelung von Einzelfragen“ aufgeführten Festlegungen zu beachten.

(3) Das Verfahren zur Anhörung des Ortsbeirates wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind.

4. Abschnitt: Bürgermeister

§ 17

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Stadtverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses gehören.

(3) Von den auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragenen Angelegenheiten sind ausgenommen

- a) Verträge, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die über einen Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall hinausgehen und nicht unter Punkt e) fallen,
- b) Erlass von Geldforderungen über einen Betrag von 3.000,00 Euro im Einzelfall,
- c) Niederschlagung von Forderungen über einen Betrag von 20.000,00 Euro im Einzelfall,
- d) Erteilung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, welche über Beträge der geltenden Haushaltssatzung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt hinausgehen,
- e) mehrjährige Verträge, soweit die Laufzeit sechs Jahre übersteigt und ein Gesamtvolumen von mehr als 50.000,00 Euro beinhalten. Davon ausgenommen sind Arbeitsverträge.
- f) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften über einen Betrag von 5.000,00 Euro hinaus. Davon ausgenommen sind Grundstückskäufe und -verkäufe.

(4) Über erfolgte Stundungen und Niederschlagungen ist die Stadtverordnetenversammlung jährlich zu informieren.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall durch Beschluss weitere Entscheidungsbefugnisse auf den Bürgermeister übertragen.

(6) Der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses nach § 55 Abs. 1 BbgKVerf zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind.

(7) Bei Beschlüssen des Hauptausschusses trifft die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung nach § 55 Abs. 1, Satz 4, BbgKVerf.

§ 18

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister bestimmt weitere Stellvertreter aus dem Personenkreis nach Abs. 1.

§ 19

Gemeindebedienstete

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte trifft die Entscheidungen und ist zuständig für die Aufgabenerfüllung nach § 61 BbgKVerf.

(2) Zur Einstellung und Entlassung von Amtsleitern ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung unter Beachtung weitergehender gesetzlicher Regelungen einzuholen. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Bürgermeister.

(3) Soll ein Beschäftigter der Stadt Vetschau/Spreewald die Aufgabe eines Amtsleiters dauerhaft übernehmen oder ein Amtsleiter soll von seinen Aufgaben dauerhaft abberufen werden, ohne dass das Arbeitsverhältnis endet, ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Satz 1 gilt sinngemäß für Beamte der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 20

Vertretung der Stadt in rechtlich selbstständigen Unternehmen

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit; er kann einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

(2) Stehen der Stadt weitere Sitze zu, werden diese gemäß § 40 beziehungsweise § 41 BbgKVerf besetzt.

(3) Die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen geht über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinaus, wenn sie über die Aufwandsentschädigung des betreffenden Stadtverordneten – Entschädigungssatzung – hinausgeht. Der darüber hinausgehende Betrag ist gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf an die Stadt abzuführen. Vergleichsbasis ist die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung pro Jahr.

5. Abschnitt: Öffentlichkeit

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden vom Bürgermeister vollzogen.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Vetschau/Spreewald, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen ortüblichen Bekanntma-

chungen. Das Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald trägt die Zusatzbezeichnung „Neue Vetschauer Nachrichten“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie, zu jedermanns Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit nicht höherstehende gesetzliche Regelungen eine längere Offenlegungszeit bestimmen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden mindestens 5 Tage vor der Sitzung auf der Startseite der Stadt Vetschau/Spreewald auf www.vetschau.de im Ratsinformationssystem wirksam bekannt gemacht.

Sie werden ergänzend mittels eines Aushangs in den Schaukästen:

- Vetschau/Spreewald, Schlossstraße/Parkeingang (Fußweg);
- Vetschau/Spreewald, Wilhelm-Pieck-Straße (gegenüber ehemaliges Feuerwehrgerätehaus)

öffentlich bekannt gemacht.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Fachausschüsse gemäß § 15 werden durch Aushang, mindestens 5 Tage vor der Sitzung wirksam öffentlich bekannt gemacht und in folgenden Schaukästen öffentlich bekannt gemacht:

- Vetschau/Spreewald, Schlossstraße/Parkeingang (Fußweg)
- Vetschau/Spreewald, Wilhelm-Pieck-Straße/gegenüber ehemaliges Feuerwehrgerätehaus.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang mindestens 5 Tage vor der Sitzung in folgenden Schaukästen des jeweiligen Ortsteils wirksam öffentlich bekannt gemacht:

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Göritz:

- Vetschau/Spreewald; OT Göritz, Göritzer Dorfstraße, Wertstoffplatz

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Koßwig:

- Vetschau/Spreewald, OT Koßwig, Am Sportplatz 9, neben dem Eingang rechts

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Laasow:

- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, Laasower Dorfstraße 25, an der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, bewohnter Gemeindeteil Tornitz, Tornitzer Lindenstraße 5
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, bewohnter Gemeindeteil Wüstenhain, Wüstenhainer Hauptstraße, an der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, Briesener Straße 11, an der Bushaltestelle

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Missen:

- Vetschau/Spreewald, OT Missen, Missener Hauptstraße 37
- Vetschau/Spreewald, OT Missen, bewohnter Gemeindeteil Gahlen, Gahlener Dorfstraße 22

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Naundorf:

- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, Naundorfer Dorfstraße, An der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, bewohnter Gemeindeteil Fleißdorf, am Dorfanger

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Ogrosen:

- Vetschau/Spreewald, OT Ogrosen, Ogrosener Dorfstraße, an der Bushaltestelle

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Raddusch:

- Vetschau/Spreewald, OT Raddusch, Dorfplatz, neben der Bushaltstelle

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Repten:

- Vetschau/Spreewald, OT Repten, Reptener Dorfstraße, am Feuerwehrgerätehaus

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Stradow:

- Vetschau/Spreewald, OT Stradow, Hinterstraße 5 A, am Gemeindehaus

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Suschow:

- Vetschau/Spreewald, OT Suschow, Suschower Hauptstraße 10, am Gemeindehaus.

(7) Die Dauer des Aushanges im Sinne der Abs. 4-6 beträgt 5 Kalendertage. Die vorgenannte Frist beginnt am Tag nach dem Aushangtag und endet mit dem Tage vor dem Sitzungstag. Die Abnahme des Aushanges erfolgt frühestens am Tage nach der Sitzung. Der Zeitraum ist aktenkundig zu machen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Zeit, Ort und Tagesordnung zu allen in den Absätzen 4-6 genannten Sitzungen können mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag auf der Startseite der Stadt Vetschau/Spreewald auf www.vetschau.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

(8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(9) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt Vetschau/Spreewald und Bekanntmachungen Dritter werden gemäß in Abs. 5 und 6 genannten Schaukästen vollzogen.

(10) Erfolgt die Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 12 Abs. 1, letzter Satz, mit verkürzter Ladungsfrist und kann die Bekanntmachung aus zeitlichen Gründen nicht gemäß § 21 Abs. 4 vollzogen werden, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Sitzung in den in den Absätzen 5 und 6 genannten Schaukästen.

(11) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Vetschau/Spreewald, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Vetschau/Spreewald (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(12) Ortsübliche Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen mindestens 1 Woche vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Aushang in den in § 21 Abs. 4 und 5 dieser Satzung bezeichneten Schaukästen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach dem Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Der Zeitraum ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich zum Aushang erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.vetschau.de unter der Rubrik „Verwaltung und Bürgerservice“ „Amtliche Bekanntmachungen“. Die Bekanntmachung im Internet erfolgt ebenso mindestens 1 Woche vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Bekanntmachung des beschlossenen oder, soweit notwendig, genehmigten Bauleitplanes selbst (§§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 3 BauGB) erfolgt ausschließlich auf www.vetschau.de unter der Rubrik „Verwaltung und Bürgerservice“ -> „Amtliche Bekanntmachungen“ ohne zusätzlichen Aushang.

6. Abschnitt Geschlechtsspezifische Formulierungen

§ 22 Sprachliche Regelung

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Vetschau/Spreewald aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.07.2014, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 05.11.2025 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Vetschau/Spreewald, den 07.07.2026



Chris Mielchen
Bürgermeister



Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2026

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S.1) in der jeweils gültigen Fassung, des § 80 II des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 02. Juli 2026 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] S. 1), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Diese entfällt auch für Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 I Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2026 (BGBl. I S. 4) m.W.v. 15. Januar 2026 unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 der Satzung des Wasser- & Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 01. Januar 2019 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 51 vom 19. Dezember 2018, S. 1308), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

Direktzahler, welche auf Antrag als Mitglied beim Gewässerunterhaltungsverband fungieren, sind für entsprechende Flächen nicht Gegenstand der Umlage.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt des Entstehens zugeordnet sind.

(2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung (gem. § 3 Abs. 1 Beitragsbemessungsordnung)

(3) Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für jedes Vorteilsgebiet (VTG) wird lt. Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV vom 07.05.2020) (GVBl II/20, Nr. 36) ein Bemessungsfaktor festgelegt.

(4) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(5) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Umlagesatz

Die Beitragsbemessungsfaktoren für die drei VTG wurde durch die BBV wie folgt festgesetzt:

VTG 1 – **Siedlungs- und Verkehrsfläche** - **Beitragsbemessungsfaktor: 2,0**

Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahn-, Flug-, Schiffsverkehr, Hafenbecken

VTG 2 – **Landwirtschaft** - **Beitragsbemessungsfaktor: 1,0**

Landwirtschaft, Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

VTG 3 – **Waldflächen** - **Beitragsbemessungsfaktor: 0,5**

Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Stehendes Gewässer

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2026, auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung (Nr. VV085/25) des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 15.12.2025, für:

VTG 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“	=	0,0038 € / m ²
VTG 2 „Landwirtschaft“	=	0,0019 € / m ²
VTG 3 „Waldflächen“	=	0,00095 € / m ²

Beträge von unter 5,00 € werden, gemäß § 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, nicht erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 07.07.2026



Chris Mielchen
Bürgermeister



Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt“ gemäß § 162 Baugesetzbuch (1) Nr. 4 für das Gebiet der Altstadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) und des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes mit der Bezeichnung „Altstadt“, in Kraft getreten am 13.06.1998 und deren Verlängerung beschlossen am 08.12.2021 wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der anliegende Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes „Altstadt“ ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 02.07.2026



Chris Mielchen
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Anordnung der Bekanntmachung zur Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt“ gemäß § 162 Baugesetzbuch (1) Nr. 4 für das Gebiet der Altstadt Vetschau/Spreewald, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]).

Die vorbenannte Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt“ gemäß § 162 Baugesetzbuch (1) Nr. 4 für das Gebiet der Altstadt Vetschau/Spreewald wird im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald - „Neue Vetschauer Nachrichten“, Jahrgang 2026, Nummer: 8 öffentlich bekannt gemacht.

Vetschau/Spreewald, 02.07.2026



Chris Mielchen
Bürgermeister

Bürgerinformation

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt“ gemäß § 162 Baugesetzbuch (1) Nr.4 für das Gebiet der Altstadt Vetschau/Spreewald

Da die Ziele der Sanierungssatzung erreicht sind, hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.05.2026 die Sanierungssatzung aufgehoben.

Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung entfallen die Genehmigungspflichten für Bauvorhaben und Rechtsvorgänge (z.B. Kaufverträge) sowie die damit verbundenen steuerlichen Vorteile.

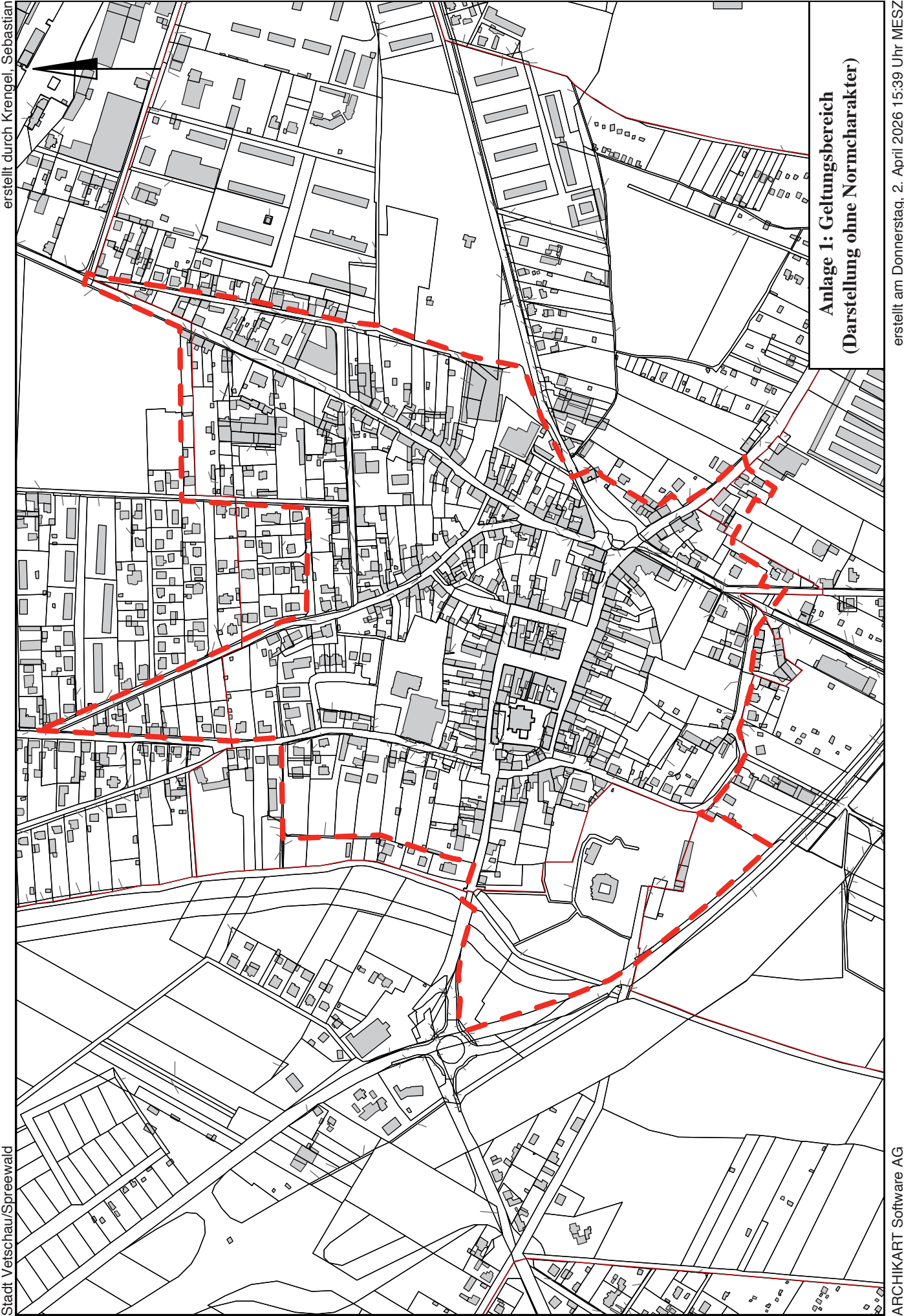
Die Sanierungsvermerke in Abteilung II der Grundbücher der von der Aufhebungssatzung betroffenen Grundstücke werden auf Ersuchen der Stadt Vetschau vom Grundbuchamt gelöscht.

Dazu bedarf es des Mitwirkens des jeweiligen Grundstückseigentümers.

Bitte wenden Sie sich hierfür an das Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, des Bauamtes der Stadt Vetschau, Tel. 035433 77714.

Vetschau/Spreewald, den 21.07.2026

gez. Chris Mielchen
Bürgermeister



**Bekanntmachung der
Beschlüsse aus der 16. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
Vetschau/Spreewald am 02.07.2026 -
nichtöffentlicher Teil**

**1) Gestattungsvertrag zur Errichtung eines Mobilfunk-
mastes im Ortsteil Koßwig**

Vorlage: BV-StVV-155-26

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Errichtung eines Mobilfunkmastes in der Gemarkung Koßwig, Flur 2, Flurstück 47/5 mit der Firma ATC Germany Holdings GmbH, Balcke-Dürr-Allee 4 in 40882 Ratingen.

Der Vertrag läuft unbefristet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

gez. Chris Mielchen

Bürgermeister

**Bekanntmachung der
Beschlüsse aus der 16. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
Vetschau/Spreewald am 02.07.2026 -
öffentlicher Teil**

**1) Auflösung des Ausschusses für Tourismus und Tou-
rismusentwicklung der Stadt Vetschau/Spreewald**

Vorlage: BV-StVV-143-26

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Aus-
schuss für Tourismus und Tourismusentwicklung gemäß § 44
Absatz 6 Kommunalverfassung Brandenburg aufzulösen und
seine Aufgaben auf den Wirtschaftsausschuss zu übertragen.
Dazu wird der Bürgermeister beauftragt, alle erforderlichen
Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. Dazu gehören die Vor-
bereitung einer Beschlussvorlage zur Änderung des § 15 der
Hauptsatzung sowie eine Beschlussvorlage zur Abberufung
der sachkundigen Einwohner des Tourismusausschusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	8
Ablehnung:	7

Enthaltung: 0

**2) Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald -
Neufassung**

Vorlage: BV-StVV-148-26

Beschluss:

Siehe aktuelles Amtsblatt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	5
Zustimmung:	11
Ablehnung:	1
Enthaltung:	3

**3) Abberufung von sachkundigen Einwohnern in ei-
nem Fachausschuss der Stadtverordnetenversamm-
lung Vetschau/Spreewald gemäß § 43 Abs. 4 Brand-
enburgische Kommunalverfassung**

Vorlage: BV-StVV-153-26

Beschluss:

Gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land
Brandenburg (BbgKVerf) werden nachstehend aufgeführte
Einwohner als sachkundiger Einwohner im Fachausschuss
der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald ab-
berufen:

Tourismusausschuss:

Fraktion der WGO

Sachkundige Einwohnerin:

Frau Babette Rostock

Fraktion der CDU

Sachkundige Einwohnerin:

Frau Margit Kalus

Fraktion der B90/Die Grünen

Sachkundige Einwohnerin:

Frau Susanne Felber

Wirtschaftsausschuss:

Fraktion der CDU

Sachkundiger Einwohner:

Herr Frank Zeugner

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	12
Ablehnung:	4
Enthaltung:	0

**4) Berufung eines sachkundigen Einwohners in einen
Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung
Vetschau/Spreewald gemäß § 43 Abs. 4 Branden-
burgische Kommunalverfassung**

Vorlage: BV-StVV-152-26

Beschluss:

Gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land
Brandenburg (BbgKVerf) wird
nachstehend aufgeführter Einwohner als sachkundiger Ein-
wohner in den

Wirtschaftsausschuss der Stadtverordnetenversammlung
Vetschau/Spreewald berufen:

Wirtschaftsausschuss:

Fraktion der CDU

Sachkundiger Einwohner:

Herr Bengt Kanzler

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	2
Ablehnung:	11
Enthaltung:	3

**5) Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage
der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsver-
bandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
für das Jahr 2026**

Vorlage: BV-StVV-146-26

Beschluss:

Siehe aktuelles Amtsblatt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**6) Beschluss zur Anwendung der Leitlinien im Rahmen
des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus
und zur Wohnraumsicherung (Bau-Turbo) in der Stadt
Vetschau/Spreewald**

Vorlage: BV-StVV-144-26

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 niedergeschriebenen Leitlinien zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bau-Turbo) in der Stadt Vetschau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

7) Beschluss über den 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag zum Vorhaben Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage entsprechend den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 04-2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ der Stadt Vetschau/Spreewald
Vorlage: BV-StVV-145-26

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt den Anpassungen zum städtebaulichen Vertrag (Anlage 1) über die Kostenübernahme zwecks Aufstellung und Umsetzung der Planinhalte entsprechend den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 04-2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ der Stadt Vetschau/Spreewald nach § 11 BauGB zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

8) Friedhof Vetschau - Schließung des Eingangs im Bereich der Straße des Friedens

Vorlage: BV-StVV-150-26

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt den Eingang zum Friedhof der Kernstadt von der Straße des Friedens zu verschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Zustimmung:	8
Ablehnung:	7
Enthaltung:	2

gez. Chris Mielchen
 Bürgermeister

